

**5. Bericht entsprechend den Informationspflichten von
Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten nach § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz
(LBG)**

Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sind verpflichtet, bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres in öffentlicher Gremiensitzung über Art und Umfang ihrer

- innerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Ehrenämter
- außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Ehrenämter, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht

sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr zu unterrichten.

Das die Berichtspflicht auslösende Ehrenamt (hier Ortsbürgermeister, Beigeordneter) selbst ist nicht darzulegen.

Ortsbürgermeister Nuß unterrichtet über folgende Ehrenämter:

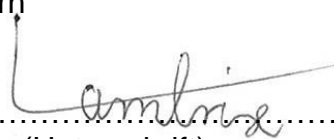
- Pro-Seniore, Bad Bergzabern
Entgelt in Höhe von 200 Euro jährlich
- Verbandsvorsitzender Kindergartenzweckverband Barbelroth
Entgelt in Höhe von 150 Euro monatlich

Der Erste Beigeordnete Dominik Doll erklärt, dass er keine weiteren Ehrenämter innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt hat.

Für die Richtigkeit
des Auszuges:

Bad Bergzabern, den 12. Mai 2021

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Bergzabern
Im Auftrag:



.....
(Unterschrift)